

Bericht

des Büros des Grossen Rates

1. zum Anzug M. Paravicini und
Konsorten betreffend Einführung
einer Fragestunde für Parlamentarier

2. zum Anzug Dr. H. Wick und
Konsorten betreffend mehr Klarheit
für den interessierten Bürger im
Geschäftsablauf des Grossen Rates

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 24. Juli 1981

1. Anzug M. Paravicini und Konsorten betreffend Einführung einer Fragestunde für Parlamentarier

1. Anzug M. Paravicini und Konsorten

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1980 seinem Büro den folgenden Anzug zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

«In den eidgenössischen Räten und in verschiedenen kantonalen Parlamenten ist die «Fragestunde des Parlamentarier» institutionalisiert worden. Sie hat sich sehr bewährt und soll u. a. auch bewirken, dass weniger Interpellationen und Kleine Anfragen eingereicht werden.

Des weiteren soll – was für die Öffentlichkeit nicht unbedeutend ist – diese Fragestunde die Ratsverhandlungen für die Medienschaffenden attraktiver machen.

Ich bitte daher das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, ob diese Fragestunde im Geschäftsreglement des Grossen Rates verankert werden soll.»

Das Büro hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1980 zur Vorberatung dieses Geschäftes eine Subkommission bestellt, bestehend aus den Herren Dr. Hp. Mattmüller, A. Neth (ab 2. Sitzung), Dr. W. Rihm (Vorsitz), Hj. Weder. Die Subkommission hat dreimal getagt, am 27. November 1980 (Eintretensdebatte), am 26. März 1981 (Besuch einer Parlamentarischen Fragestunde im Landrat des Kantons Basellandschaft) und am 2. Juni 1981 (Auswertung und Schlussdiskussion). Das Büro hat sich aufgrund der Berichterstattung seiner Subkommission am 9. und 22. Juni mit dem Anzug M. Paravicini und Konsorten befasst.

2. Die Parlamentarische Fragestunde in Bund und Kantonen

Die Anzugsteller weisen auf die Einrichtung der Parlamentarischen Fragestunde (in verschiedenen kantonalen Parlamenten) hin, sprechen davon, dass diese Einrichtung sich (sehr bewährt) habe, und nennen als einen wesentlichen Effekt die Verminderung der Zahl von Interpellationen und Kleinen Anfragen. Die Subkommission hat vorgängig ihrer Beratungen die Kanzleien der kantonalen Parlamente und das Sekretariat der Schweizerischen Bundesversammlung angeschrieben und darum gebeten, ihr alle verfügbaren Unterlagen zur Einrichtung der Parlamentarischen Fragestunde sowie Meinungsäusserungen über gemachte Erfahrungen zuzustellen. Alle kantonalen Parlamente haben geantwortet. Neunzehn Kantonsparlamente kennen die Einrichtung der Parlamentarischen Fragestunde nicht, sechs haben eine solche eingeführt (SZ, SO, SG, AG, BL, JU).

Seitens der neunzehn Kantone ohne Parlamentarische Fragestunde ist, soweit das Nicht-Vorhandensein überhaupt kommentiert wurde, festgestellt worden, dass die Einrichtung überhaupt nie zur Diskussion gestanden habe oder dass die Einführung, wenn sie anlässlich von Parlamentsreformen diskutiert wurde, keinem Bedürfnis entsprochen habe. Die Standeskanzlei Nidwalden schreibt: «Bei uns hat sich die Praxis eingelebt, dass die Ratsmitglieder bei der Beratung des Voranschlags, der Staatsrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes der Regierung Gelegenheit haben, beliebige Fragen zu stellen, die von der Regierungsbank aus sofort beantwortet werden. Diese Möglichkeit wird jeweils rege benützt. Sie scheint aber auch das Bedürfnis nach Gelegenheiten zu Fragen hinreichend abzudecken.» Die Staatskanzlei des Kantons Zug erinnert daran, dass bei Gelegenheit der Revision der Geschäftsordnung vom 29. Mai 1980 die Einführung der Parlamentarischen Fragestunde mehrheitlich abgelehnt worden sei, und «dies mit dem Hinweis, dass... bei der Überblickbarkeit unserer Verhältnisse direkte Anfragen an die Verwaltung jederzeit möglich sind.»

Von den sechs Kantonen, welche die Parlamentarische Fragestunde praktizieren, wird Basel-Landschaft sub 3) behandelt. Die Staats-

kanzlei des Kantons Schwyz zitiert aus der Botschaft des Kantonsratsbüros zur Totalrevision der Geschäftsordnung vom 28. April 1977: «Die Kommission erwartet von der Fragestunde eine Belebung und Aktualisierung des Parlamentsbetriebs und eine Entlastung der Debatten über die Rechenschaftsberichte». Und sie stellt am 17. Oktober 1980 fest, dass Kantonsrat und Regierungsrat die Fragestunde, die rege benützt werde, aufgrund der bisherigen Erfahrungen begrüsse. Der Staatsschreiber des Kantons Solothurn hält fest, dass die Fragestunde, die allerdings nur 1- oder 2mal im Jahr stattfindet, den Geschäftsablauf vereinfache, «weil die Fragen dann nicht mehr in schriftlicher Form eingereicht werden und kein entsprechender Verwaltungsaufwand für die Beantwortung nötig wird». Der Sekretär des jurassischen Parlaments schreibt nach anderthalbjähriger Erfahrung: «Il nous semble que les questions orales favorisent la solution de problèmes qui, si ce mode d'intervention n'existait pas, se transformeraient inévitablement en interpellations, voire même en postulats ou en motions, qui requièrent, de la part du Gouvernement et de son administration, un travail parfois considérable.» Die Staatskanzlei des Kantons Aargau bemerkt – nach sechsjähriger Erfahrung – am Schluss ihres Schreibens recht kritisch: «Das Interesse des einzelnen Fragestellers ist vorhanden, die notwendige Aufmerksamkeit des Rates fehlt jedoch.»

Der föderalistischen Eigenwilligkeit entsprechen die Unterschiede in der Handhabung der Parlamentarischen Fragestunde, soweit sie Häufigkeit und geschäftstechnischen Ablauf betrifft.

Schwyz führt die Parlamentarische Fragestunde mindestens zweimal jährlich durch, Solothurn ein- bis zweimal je nach Bedürfnis, Aargau einmal vierteljährlich (mit 15–20 Fragen), Jura jede zweite Sitzung; St. Gallen lässt die Parlamentarische Fragestunde von einer Session auf die nächste beschliessen.

In Schwyz werden die Fragen offenbar spontan formuliert und vom Regierungsrat sofort mündlich beantwortet; ist dies nicht möglich, wird dem Fragesteller nahe gelegt, einen parlamentarischen Vorstoss zu unternehmen. In Solothurn sind die Fragen einen Tag vor der Beantwortung einzureichen, im Aargau am Vormittag zur Beantwortung am Nachmittag. In St. Gallen sind die Fragen spätestens

eine Woche vor Sessionsbeginn einzureichen, im Jura trägt sich der Fragesteller vor Sitzungsbeginn in die Rednerliste ein.

Durchgehend werden die parlamentarischen Fragesteller und die Antwort gebenden Regierungen auf knappe Äusserungen verpflichtet, teils in grundsätzlichen Formulierungen, teils unter Angabe genauer zeitlicher Limiten. Unterschiedlich sind die Möglichkeiten des «Nachfassens» nach erhaltener Antwort. In St. Gallen z. B. kann der Fragesteller noch zwei Zusatzfragen stellen und die übrigen Ratsmitglieder haben je eine Zusatzfrage zugute, umgekehrt ist im Jura keine weitere Diskussionsmöglichkeit in Frageform vorgesehen.

Die Parlamentarische Fragestunde im Nationalrat (erstmalig 1946–1962 und wieder seit 1979) haben wir, obwohl die Anzugsteller auch auf sie verweisen, keiner weiteren Prüfung unterzogen. Zum einen schien uns die Vergleichbarkeit zwischen eidgenössischem und kantonalen Parlamenten eher fragwürdig, zum andern haben sich befragte baslerische Nationalräte sowohl über die erste abgebrochene als auch über die zweite Phase der wiedereingeführten Fragestunde wenig positiv geäußert (Nationalräte Dr. A. Schaller, Dr. E. Wyss, Dr. A. Gerwig, Dr. P. Wyss).

3. Die Parlamentarische Fragestunde im Kanton Basel-Landschaft

Die neue Geschäftsordnung des Landrates, die seit 1. Januar 1978 in Kraft ist, hält in ihrem § 68 fest:

- 1 Die Fragestunde findet jeweils am Donnerstag zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Jedes Mitglied kann Mündliche Anfragen aus dem Bereich der kantonalen Politik an den Regierungsrat richten. Sie sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung der Landeskantlei einzureichen.
- 2 Die eingegangenen Mündlichen Anfragen werden von der Landeskantlei zusammengestellt und dem Landrat ausgeteilt. Sie werden vom Regierungsrat möglichst kurz mündlich beantwortet.

tet. Der Fragesteller ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Präsident kann von anderen Mitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.

- 3 Die Fragestunde dauert in der Regel eine Stunde. Die Antworten auf Fragen, die in der Fragestunde nicht mehr behandelt werden können, werden dem Fragesteller schriftlich zugestellt.

Die Subkommission besuchte am 26. März 1981 eine solche Fragestunde. Bei lediglich zwei eingereichten Fragen war der Anschauungsunterricht nicht eben umfassend. Als um so aufschlussreicher erwies sich der vorgespante Erfahrungsaustausch mit den Herren Max Mundwiler, Vizepräsident des Landrats, Fritz Epple, alt Landratspräsident, Dr. Rudolf Andreatta, Fraktionspräsident FDP, und Franz Guggisberg, Erster Landschreiber.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Fragestunde einem Bedürfnis entspreche (durchschnittlich 6,5 Fragen in den 22 Sitzungen der Jahre 1978–80). Keine Partei sei gegen die Fragestunde, die Regierung habe sie als sinnvoll akzeptiert. Überraschend sei, dass die reinen Oppositionsparteien von der Fragestunde weniger Gebrauch machten als von den Interpellationen, und zwar offensichtlich darum, weil die Presse – über weniger schriftliche Unterlagen verfügend – über die Fragestunde sparsamer und ungenauer berichte und also dem Fragesteller weniger Publizität verschaffe als dem Interpellanten.

Weiter wurde festgestellt, die Fragestunde aktualisiere den Parlamentsbetrieb, indem vordringliche Fragen innerhalb von drei Tagen zu beantworten seien. Die Fragestunde gewährleiste die Aktualität in ganz anderer Weise als die Interpellation, für deren Beantwortung – anders als in Basel-Stadt – der Regierung keine Frist gesetzt sei. Epple betonte, «das lebendige und interessante Pingpongspiel», die Spontaneität des Wortwechsels vor allem durch die Zusatzfragen sei ein belebendes Element.

Andreatta vertrat die Meinung, die Fragestunde entlaste nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Parlamentsbetrieb; er glaube,

len eingereichten Fragen mindestens die Hälfte als Interpellationen eingereicht worden wären, würde die Fragestunde nicht

menstellung der Zahl der Interpellationen (pro Kalenderjahr nicht erledigten aus dem Vorjahr und neu eingereicher Fragen für die Jahre 1975–1980 zeigt folgendes Bild (eich BS-Interpellationen):

Hängige Interpell. BL	Mündliche Fragen BL	Interpell. BS
51	—	67
68	—	95
55	—	79
61	63	86
68	44	113
57	36	106

on:

der Fragen nimmt ab; der Reiz des Neuen scheint sich ab-

der Interpellationen hat seit dem Einführungsjahr der Fra-
mindest nicht abgenommen.

envergleich zwischen den hängigen Interpellationen BL
ngereichten Interpellationen BS für die Kalenderjahre
kann dahingehend interpretiert werden, dass die Einfüh-
agestunde in BL die Zahl der Interpellationen BL etwas
steigen liess als in BS. Es bleibt dabei zu beachten, dass
80, der Grosse Rat 130 Mitglieder umfasst und dass die
nterpellationsfreudigen Progressiven Organisationen in
BS 100% der Deputierten stellen.

Meinungsbildung im Kanton Basel-Stadt

1.1 Grossratskommission betreffend die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. April 1938 (Nr. 6751)

Die obgenannte Grossratskommission hat sich in ihrer 43. und 44. Sitzung am 26. Oktober, bzw. 2. November 1973 eingehend mit der Einführung der Parlamentarischen Fragestunde befasst und hat nach Anhörung von Vertretern des Regierungsrates und des eidgenössischen Parlaments einstimmig und ohne Gegenantrag beschlossen, weder die Fragestunde noch die als Ersatzmöglichkeit gedachte Dringliche Kleine Anfrage in die neue Geschäftsordnung einzubringen. Der Verzicht war vor allem durch die feste Absicht bestimmt, ein arbeits-ökonomisches Gleichgewicht zwischen persönlichen Vorstössen und der Aufarbeitung von Sachgeschäften herzustellen. Ein weiterer Ausbau des Instrumentariums der persönlichen Vorstösse schien für Basel auch darum nicht opportun, weil ja, wie von Regierungsseite betont wurde, jeder Grossrat spontane Fragen jederzeit der sachkompetenten Verwaltung direkt vorlegen könne.

2 Die Meinung des Regierungsrates

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung des Büros des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 30. Januar 1981 gab Regierungsräsident Dr. E. Wyss zu Protokoll, der gesamte Regierungsrat sei der Meinung, eine Fragestunde sei absolut unnötig. Eine Fragestunde sei bereits bei Gelegenheit der Budgetberatung, der Rechnungsablage und des Verwaltungsberichts gegeben. Würden aber mit einer Frage Probleme aufgeworfen, die genauere Abklärungen bedingten, reiche die Zeit bis zur Beantwortung nicht aus und das Ergebnis sei lediglich eine ausweichende Antwort. Die Fragestunde bringe keine Entlastung der Verwaltung.

3 Stellungnahme und Antrag des Büros

breit angelegte Recherchen möglichst verlässliche Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, war sich das Büro bei seiner Entscheidungsfindung bewusst, dass die zentrale Frage des Bedürfnisses nach einer Parlamentarischen Fragestunde letztlich nicht aufgrund der erarbeiteten Fakten entschieden werden könne, sondern dem prognostischen Ermessen überlassen bleiben müsse.

Weil die Frage des Bedürfnisses eigentlich nur empirisch und nicht durch Vermutungen und Überzeugungen zu beantworten sei, schlugen zwei Mitglieder des Büros einen zweijährigen Versuch vor. In ihrer materiellen Begründung stellten sie sich hinter die Erwartungen der Anzugsteller, die Parlamentarische Fragestunde bewirke weniger Interpellationen und Kleine Anfragen und bedinge damit eine spürbare Entlastung für die Verwaltung und den Parlamentsbetrieb. Sie zeigten sich vom Besuch der landrätlichen Fragestunde und vom Gespräch mit Landräten beeindruckt und wiesen u. a. auch auf den Unterschied zwischen Frage und Interpellation hin: die Frageziele mehr auf die Sofort-Auskunft über nüchterne Fakten, die Interpellation dagegen fordere die Regierung mehr zu politischer Meinungs- und Willensäusserung heraus. Die zweite Erwartung der Anzugsteller, die Fragestunde bringe mehr Mediengerechtigkeit und damit höhere publizistische Attraktivität, vermochten auch sie, gerade aufgrund der Liestaler Erfahrungen, nicht nachzuvollziehen.

Die Mehrheit des Büros liess sich in ihrer ablehnenden Haltung von den folgenden Gesichtspunkten und Überlegungen leiten:

4.3.1 Die Einführung einer Parlamentarischen Fragestunde wäre nur dann sinnvoll und zu rechtfertigen, wenn diese tatsächlich zur Verminderung der Zahl anderer persönlicher Vorstösse und damit zu einer Straffung des Parlamentsbetriebs führte. Die Mehrheit des Büros befürchtet aber eine gegenteilige Entwicklung: Fragesteller, die von einer naturgemäss knappen und wegen des Zeitdrucks auch nicht immer ausgereiften Antwort nicht befriedigt sind, sind leicht versucht, durch eine Interpellation, Kleine Anfrage usw. nachzudoppeln. Eine solche Entwicklung stünde aber im Widerspruch zur erklärten Absicht des Büros, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der zeitlichen Beanspruchung durch persönliche Vorstösse und der

fristgerechten Aufarbeitung der Sachgeschäfte zu finden. Die Konzentration der schriftlichen Interpellations-Beantwortungen und der Überweisung der Anzüge auf eine Nachtsitzung hat nach Meinung des Büros dazu beigetragen, den Parlamentsbetrieb zu straffen und arbeitsökonomischer zu machen.

4.3.2 Die offensichtlich guten Erfahrungen, die der basellandschaftliche Landrat mit seiner Fragestunde in den drei Jahren seit ihrer Einführung gemacht hat, lassen sich nicht ohne weiteres auf den Grossen Rat übertragen. Im Abschnitt 3 ist schon darauf hingewiesen worden, dass in Baselland für die (schriftliche) Beantwortung einer Interpellation keine Frist gesetzt ist. Die Fragestunde kann dort also u. a. den Sinn haben, hängige Interpellationen durch Rück-Fragen wieder in die Aktualität der Fragestellung zurückzuholen. In Basel-Stadt sind Aktualität und Spontaneität, die als besondere Vorzüge einer Fragestunde herausgehoben werden, durch das für die Interpellations-Beantwortung vorgesehene Verfahren ermöglicht und gewährleistet. Fragen von besonders aktueller Brisanz können sofort oder eine Woche später in der Fortsetzungssitzung behandelt werden. Wir geben bei dieser Gelegenheit dem Rate zur Kenntnis, dass das Büro anlässlich einer gemeinsamen Sitzung dem Regierungsrat empfohlen hat, von der Möglichkeit der mündlichen Beantwortung der Interpellation vermehrten Gebrauch zu machen. Wenn aber die in einer Interpellation gestellten Fragen einer genaueren und also etwas Zeit erfordernden Abklärung bedürfen, bietet sich die schriftliche Beantwortung innerhalb eines Monats als angemessene Antwortform an; sie ist umfassender und damit sachdienlicher als die kurzfristige Antwort in der Fragestunde, ohne an eigentlicher Aktualität einzubüssen. Die Mehrheit des Büros meint, dass unser Frage-Antwort-Verfahren keine Lücke aufweise, die durch eine Fragestunde etwa nach basellandschaftlichem Vorbild geschlossen werden müsste. Sie meint im Gegenteil, dass das Nebeneinander von Interpellationen und Fragestunde zu Unklarheiten führen könnte, was nun eigentlich in eine Frage, was in eine Interpellation gehöre. Das Nebeneinander würde eher eine Vermischung des parlamentarischen Instrumentariums bewirken als eine bereichernde Er-

weiterung. Das Büro teilt auch nicht die gelegentlich geäußerte Meinung, dass die Einführung einer Parlamentarischen Fragestunde die Position des Parlaments gegenüber der Regierung stärke.

4.3.3 Aus den Überlegungen unter 4.3.1 und 4.3.2 erhellt, dass das Büro nicht erwartet, dass das Hauptanliegen der Anzugsteller sich erfülle, nämlich die Entlastung des Parlamentsbetriebs. Das Büro erwartet eher eine Belastung und Komplizierung. Was eine mögliche Entlastung der Verwaltung betrifft, hat die Regierung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Erwartung der Anzugsteller in keiner Weise teile.

4.3.4 Die Frage des Bedürfnisses der Mitglieder des Grossen Rates nach einer Fragestunde beurteilt das Büro sehr zurückhaltend. Es geht dabei von der Erfahrungstatsache aus, dass dort, wo direkte Fragen an die Regierung gestellt werden können (Budget, Rechnung, Verwaltungsbericht und kürzlich bei der Debatte über ‚Basel 81‘), diese Gelegenheit, im Sinne einer Fragestunde tätig zu werden, eher bescheiden benützt wird.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist das Büro zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat nicht vorzuschlagen, eine Parlamentarische Fragestunde einzuführen, auch nicht versuchsweise.

Wir beantragen, den Anzug M. Paravicini und Konsorten als erledigt zu erklären.

Basel, 22. Juni 1981

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Dr. W. Rihm, Präsident

2. Anzug Dr. H. Wick und Konsorten betreffend mehr Klarheit für den interessierten Bürger im Geschäftsablauf des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1981 seinem Büro den folgenden Anzug zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

«Aus verständlichen Gründen (Pluralität unserer Gesellschaft mit entsprechender Vielfalt von Parteien) hat der Zeitaufwand für Interpellationen im Grossen Rat ein nur noch schlecht abschätzbares Ausmass angenommen (Extremfall bis heute: Beginn der Behandlung der Tagesordnung erst um 17 Uhr). Dieser Zustand ist für den Bürger, der sich auf der Tribüne persönlich über die Behandlung eines bestimmten Geschäftes orientieren will, unzumutbar geworden. Man ist heute nicht mehr in der Lage, auch nur annäherungsweise abzuschätzen, wann ein bestimmtes Geschäft behandelt werden wird.

Wir bitten deshalb das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, ob es unsere Beurteilung dieser Sachlage teilt und auch der Meinung ist, dass hier eine Verbesserung nötig ist. Uns scheint z. B. folgende Möglichkeit prüfenswert:

Einrichten einer Nachtsitzung am ersten Sitzungstag, die ausschliesslich der Begründung und der Entgegennahme der schriftlichen Beantwortung der Interpellationen dienen soll. (Falls nur wenige Interpellationen vorliegen, kann gemäss Geschäftsordnung der Grosse Rat jederzeit mit Zweidrittelsmehr diese Nachtsitzung aufheben.)»

Das Büro hat sich in seinen Sitzungen vom 9. und 22. Juni 1981 mit dem Anzug Dr. H. Wick befasst und beehrt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Etwas vor Einreichung dieses Anzuges ist der Präsident, im Einverständnis mit dem Grossen Rat, dazu übergegangen, die Schriftliche Beantwortung der Interpellationen und die Überweisung der Anzüge in eine Nachtsitzung zu verlegen, die in der Regel den 2. Sitzungstag abschliesst. Die leitende Absicht war und ist es noch immer, früher als bisher die Behandlung der Sachgeschäfte angehen zu können und also nach Möglichkeit jene Situation zu vermeiden, welche die Anzugsteller monieren, dass nämlich die Tagesordnung erst am späten Nachmittag in Angriff genommen werden kann. Das Büro glaubt aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass mit dieser Umstellung ein speditiverer und effizienterer Arbeitsablauf des Parlaments erreicht worden ist und weiter erreicht werden kann. Das Büro meint auch, dass durch die Verschiebung der Schriftlichen Beantwortung um eine Woche der aktuelle und grundsätzliche politische Wert der Interpellation nicht beeinträchtigt werde und dass auch der bescheidene zeitliche Verzug bei den Anzügen, deren Beantwortung ohnehin bis zwei Jahre auf sich warten lassen kann, nicht ins Gewicht falle. Solche Bedenken – politische Abwertung des parlamentarischen Instrumentariums – hatten die Fraktionspräsidenten der POB und der PdA anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der Fraktionspräsidenten mit dem Büro vom 3. Juni 1981 geäussert.

Das Büro hält auch dafür, dass die Begründungen der Interpellationen weiterhin zu Beginn des ersten Sitzungstages zu erfolgen haben, zum einen aus Gründen der politischen Aktualität, zum andern, um der Regierung die Möglichkeit zu lassen, in der Fortsetzungssitzung mündlich zu antworten.

Das Büro glaubt, mit der gegenwärtig versuchten Terminierung der obgenannten Geschäfte die Anliegen der Anzugsteller zu erfüllen, nämlich die Abläufe, so weit als möglich, zu strukturieren und so auch dem interessierten Bürger auf der Tribüne einen besseren Überblick zu gewähren. Mehr ‚timing‘ scheint dem Büro kaum machbar und eigentlich auch nicht wünschbar, weil jeder Versuch einer weitergehenden zeitlichen Programmierung zwei Freiheiten parlamentarischen Verhaltens einschränken müsste: die Spontaneität der Meinungsäusserung und die politische Gewichtung der Traktanden.

Im Gegensatz zur Meinung der Anzugsteller möchte das Büro weder den gegenwärtigen Versuch noch andere denkbare Varianten der zeitlichen Gestaltung der Tagesordnung reglementieren und institutionalisieren. Wir möchten vielmehr auf dem jetzigen Weg weitere Erfahrungen sammeln und es der Flexibilität und dem Ermessen des Präsidenten resp. des Rates überlassen, auf sich vielleicht wieder verändernde Situationen anders und neu zu reagieren –, im Sinne und nach den Absichten der Anzugsteller, die das Büro weitgehend teilt.

Wir beantragen, von unseren Ausführungen Kenntnis zu nehmen und den Anzug Dr. H. Wick und Konsorten als erledigt zu erklären.

Basel, 22. Juni 1981

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Dr. W. Rihm, Präsident